

GUT VORGESORGT

WISSENSWERTES ZUR UNFALLVERSICHERUNG



Sind Sie auch schon mal gestolpert und haben sich dabei einige Zehen gebrochen? Passierte das Zuhause, im Sportverein oder am Arbeitsplatz? Arbeiten Sie mehr oder weniger als acht Stunden pro Woche für einen Arbeitgeber? Haben Sie allenfalls mehrere Arbeitgeber? All diese Punkte haben einen Einfluss auf Ihre Versicherung.

Im Unterschied zu einer Krankentaggeldversicherung, welche wir in unserem letzten Newsletter vom Februar 2017 behandelt haben, ist die Unfallversicherung für alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden obligatorisch. Die Unfallversicherung ist eine Personenversicherung, welche sich mit den wirtschaftlichen Folgen von **Berufsunfällen**, **Nichtberufsunfällen** und **Berufskrankheiten** befasst. Die Versicherungsleistungen sollen den gesundheitlichen und finanziellen Schaden kompensieren.

Obligatorische Versicherung - oder doch nicht?

Obligatorisch der Unfallversicherung unterstellt sind **alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden**. Als Arbeitnehmende gelten Personen, welche im Sinne der AHV einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Tätigkeit wird allerdings nicht weiter umschrieben. Ein AHV-pflichtiger Lohn hat automatisch eine Unfallversicherungspflicht zur Folge. Die Unfallversicherung berechnet ihre Prämien grundsätzlich auf dem für die AHV massgebenden Lohn (Art. 22 Abs. 2 UVV), im Unterschied zur AHV allerdings «nur» bis zu einem maximal versicherten Jahreslohn von 148'200 Franken.

«Werden Mitarbeitende nicht korrekt über versicherungsrechtliche Folgen bei Austritt aufgeklärt, kann der Arbeitgeber mit Schadenersatzzahlungen konfrontiert werden».

Rafael Lötscher, BDO



Autor

Rafael Lötscher

Leiter Fachgruppe

Sozialversicherungen

BDO AG, Zug

Tel. 041 757 50 00

rafael.loetscher@bdo.ch

Bedeutung des AHV-rechtlichen Begriffs der unselbständigen Erwerbstätigen für die übrigen Sozialversicherungen:

Bei der inhaltlichen Umschreibung des im schweizerischen Sozialversicherungssystem zentralen Arbeitnehmerbegriffs kommt der AHV eine Leitfunktion zu. Die AHV-rechtlichen Begriffe der unselbständigen bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit sind auch für die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung, die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die Arbeitslosenversicherung und die berufliche Vorsorge massgebend.

Unfallversicherung: Seit dem 1.1.1998 gilt auch in der Unfallversicherung als Arbeitnehmer, wer eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV ausübt.

Als sozialversicherungsrechtlich unselbständig erwerbend gilt, wer in untergeordneter Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Dabei sind nicht die zivilrechtlichen, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse massgebend.

Obligatorisch unfallversichert sind auch Heimarbeitende, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätig sind. In der Praxis oft vergessen aber ebenfalls obligatorisch zu versichern sind Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind (**Schnupperlehrlinge**). **Besonders zu beachten** ist die Spezialbestimmung nach Art. 115 Abs. 1 lit. b UVV bezüglich dem prämienpflichtigen Verdienst für Praktikanten, Volontäre und Schnupperlehrlinge. Da diese Personen in der Praxis durchaus mal anstelle eines AHV-pflichtigen Lohnes «nur» mit Kaffee und Kuchen bezahlt werden, sind die Prämien ab vollendetem 20. Altersjahr auf einem Betrag von mindestens 20 Prozent, vor vollendetem 20. Altersjahr von mindestens 10 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes (406 Franken, seit 1.1.2016) zu entrichten.

Nicht obligatorisch gegen Unfall versichert sind unter anderem Selbständigerwerbende, mitarbeitende Familienmitglieder ohne AHV-pflichtigen Lohn und Verwaltungsräte, die nicht aktiv im Betrieb tätig sind.

Freiwillig versichern können sich unter anderem Selbständigerwerbende und deren nicht obligatorisch versicherte mitarbeitende Familienglieder. Eine Möglichkeit bildet dabei die Unternehmerversicherung der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (SUVA). Sie finden zusätzliche Angaben auf der SUVA-Webseite unter dem Menüpunkt «Versicherung».

Versichert - beim richtigen Versicherer?

Arbeitgebende müssen Arbeitnehmende **je nach Tätigkeitsbereich** entweder bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder bei einem anderen zugelassenen Anbieter (Privatversicherer, Krankenkassen, öffentliche Unfallversicherungskassen) versichern.

Obligatorisch bei der SUVA versichert sind alle in Art. 66 UVG aufgeführten Betriebe und Verwaltungen. Etwas gar vereinfacht zusammengefasst kann man sagen, dass sobald eine Helmtragepflicht besteht, der Arbeitgeber sich zwingend bei der SUVA versichern muss (zum Beispiel Baugewerbe, Baunebengewerbe, Forstwirtschaft).

Nicht versichert - was dann?

Für Fälle, bei denen nicht automatisch nach Art. 66 UVG die SUVA zuständig ist und Arbeitgebende es versäumt haben, ihre Arbeitnehmenden gegen Unfälle zu versichern (zum Beispiel bei Putzfrauen in Privathaushalten, Schwarzarbeitende), kommt die **Ersatzkasse UVG** zum Einsatz.

Die Ersatzkasse UVG erbringt die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmende, für deren Versicherung nicht automatisch nach Art. 66 UVG die SUVA zuständig ist. Die SUVA oder die Ersatzkasse erheben von Arbeitgebenden, welche ihre Arbeitnehmenden nicht versichert haben, die Eröffnung des Betriebes der SUVA nicht gemeldet oder sich sonst wie der Prämienpflicht entzogen haben, für die Dauer der **Säumnis**, höchstens aber nach Art. 95 Abs. 1 UVG für **fünf Jahre**, eine **Ersatzprämie** in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrages. Der Betrag wird verdoppelt, wenn sich Arbeitgebende in unentschuldbarer Weise der Versicherungs- oder Prämienpflicht entzogen haben. Kommen Arbeitgebende ihren Pflichten wiederholt nicht nach, so kann eine Ersatzprämie vom drei- bis zehnfachen Prämienbetrag erhoben werden.

Ersatzprämien dürfen Arbeitnehmenden nicht vom Lohn abgezogen werden. Haftbar für die Nachzahlung ist somit primär der säumige Arbeitgeber respektive sekundär der Verwaltungsrat (AG), der geschäftsführende Gesellschafter (GmbH) oder beispielsweise auch der Vorstand eines Vereins oder ein privater Arbeitgeber.

Weitere Informationen, Formulare und eine Möglichkeit, bisher nicht deklarierte AHV-Löhne von Arbeitnehmenden anzumelden (Selbstdeklaration) finden Sie auf der Webseite der Ersatzkasse UVG. Säumige Arbeitgebende können mittels Selbstdeklaration eine Strafanzeige infolge Verletzung der Melde- und Versicherungspflicht gemäss UVG vermeiden.

Unfall - oder doch eine Krankheit?

Ein Unfall ist nicht immer ein Unfall. Wird aufgrund einer eingereichten Unfallmeldung und den erfolgten Untersuchungen festgestellt, dass es sich beim Ereignis nicht um einen Unfall handelt, wird der Fall von der Unfall- an die Krankenversicherung übergeben. **Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung UVG und die Leistungen der Krankenversicherung bei Unfall sind jedoch bei weitem nicht identisch.** Die Krankenversicherung erbringt bei einem Unfall die gleichen Leistungen wie bei Krankheit, also nur sogenannte Kurzfristleistungen (Kosten der Heilbehandlung). Der UVG-Leistungskatalog beinhaltet zusätzlich zur Heilbehandlung auch Langfristleistungen wie Taggelder, Rentenleistungen sowie Hilflofen- und Integritätsentschädigungen.

Als **kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen**, dass es sich um einen Unfall handelt, gelten nach Art. 4 ATSG die

- plötzliche,
- nicht beabsichtigte,
- schädigende Einwirkung,
- eines ungewöhnlichen äusseren Faktors

auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Neben den Kriterien «plötzlich» und «nicht beabsichtigt» streiten sich Versicherer und Versicherte oft über die Einwirkung «eines ungewöhnlichen äusseren Faktors». Ein ungewöhnlicher äusserer Faktor liegt nur dann vor, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich alltäglichen oder üblichen Geschehens überschreitet.

Keinen ungewöhnlichen äusseren Faktor benötigen - und damit in der Regel immer als Unfall gelten - einzig **Körperschädigungen** wie Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen. Eine Ausnahme der Regel besteht nur dann, wenn die Körperschädigung und damit ein Unfall nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder Degeneration zurückzuführen sind.

Wenn geklärt ist, dass es sich bei einem Ereignis um einen Unfall handelt, erfolgt die Zuteilung in eine der folgenden Kategorien:

• Berufsunfall:

Berufsunfälle sind Unfälle, - wie es die Bezeichnung bereits aussagt - welche sich bei der Ausübung des Berufs ereignen. Als Berufsunfälle gelten auch Unfälle, die dem Versicherten zustossen während der Arbeitspausen sowie vor und nach der Arbeit, wenn er sich befugter Weise auf der Arbeitsstätte oder im Bereiche der mit seiner beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Gefahren aufhält. Selbstverständlich muss ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Aufenthalt und der beruflichen Tätigkeit bestehen.

• Nichtberufsunfall

Nichtberufsunfälle sind Unfälle, welche nicht als Berufsunfälle gelten, wie etwa Unfälle auf dem Arbeitsweg sowie Freizeitunfälle (zum Beispiel Sportunfälle, Verkehrsunfälle oder Unfälle im Haushalt).

Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als acht Stunden bei einem Arbeitgeber sind nur gegen Berufsunfälle, nicht aber gegen Nichtberufsunfälle versichert. Für sie gelten zudem Unfälle auf dem Arbeitsweg - abweichend vom Normalfall - als Berufsunfälle. Wer also weniger als acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber arbeitet, muss die Nichtberufsunfalldeckung über seine private Krankenkasse einschliessen.

8-Stunden-Regel:

- Bei der Berechnung der Minimalgrenze von wöchentlich acht Arbeitsstunden sind nicht vertragliche Vereinbarungen (zum Beispiel Beschäftigungsgrad 20 Prozent), sondern die konkret geleisteten Arbeitsstunden massgebend.
- Zu berücksichtigen sind bei der Berechnung des Wochenmittels nur jene Wochen, in welchen die versicherte Person tatsächlich gearbeitet hat.
- Die Berechnung erstreckt sich über die letzten drei oder zwölf Monate vor dem Unfall. Die günstigere Variante zählt.

• Berufskrankheiten

Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten gemäss Anhang 1 UVV verursacht worden sind.

Unfallmeldung - wann und wie?

Der Verunfallte oder dessen Angehörige sind nach Art. 45 UVG resp. Art. 53 UVV verpflichtet, den Unfall unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden. Der Arbeitgeber hat die Meldung unverzüglich dem Versicherer weiterzuleiten. **Versäumt** der Versicherte die Unfallmeldung in unentschuldbarer Weise, so kann der Versicherer einzelne oder alle Leistungen für die Dauer des Versäumnisses oder generell um die Hälfte kürzen. Bei absichtlich falscher Unfallmeldung kann der Versicherer die Leistung ganz verweigern. **Unterlässt** der Arbeitgeber die Unfallmeldung auf unentschuldbarer Weise, so kann er vom Versicherer für die daraus entstehenden Kostenfolgen haftbar gemacht werden (Art. 45 UVG).

Ist ein Versicherter **gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern** tätig und deshalb bei zwei oder mehr Versicherern für Nichtberufsunfälle versichert, haftet der Versicherer desjenigen Arbeitgebers für einen **Nichtberufsunfall**, bei dem der Versicherte **zuletzt vor dem Unfall gearbeitet hat**.

Berufsunfälle übernimmt der Versicherer des Arbeitgebers, **bei dem sich der Unfall ereignet**. Der zuständige Versicherer muss seine Geldleistungen auf dem gesamten, bei allen Arbeitgebern erzielten Verdienst berechnen und erbringen. Er kann in bestimmten Fällen auf einen Teil seiner Leistungen bei anderen Versicherern Rückgriff nehmen.

Der Unfall ist nur dem zuständigen Versicherer zu melden, aber in der Unfallmeldung sind unter der entsprechenden Rubrik gegebenenfalls andere Arbeitgeber zu nennen.

- **Das Formular Unfallmeldung UVG** ist zu verwenden, wenn durch den Unfall eine Arbeitsunfähigkeit, eine Berufskrankheit, ein Zahnschaden oder Rückfall vorliegt.
- **Das Formular Bagatellunfall-Meldung UVG** ist hingegen zu verwenden, wenn keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

Informationspflichten bei Austritt

In Art. 331 OR sind verschiedene Arbeitgeberpflichten aufgeführt. In Abs. 4 ist festgehalten, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer über die ihm gegen eine Vorsorgeeinrichtung oder einen Versicherungsträger zustehenden Forderungsrechte den erforderlichen Aufschluss zu erteilen hat. Dazu gab es am 3. Juni 2010 einen wichtigen Bundesgerichtsentscheid (BGE 4A_186/2010), welcher bestätigte, dass die **Informationspflicht des Arbeitgebers bei Austritt auch für die Unfall- und Krankentaggeldversicherung gilt**. Werden Mitarbeitende nicht korrekt über versicherungsrechtliche Folgen bei Austritt aufgeklärt, kann der Arbeitgeber mit Schadenersatzzahlungen konfrontiert werden.

Die **Informationspflicht** in Sachen Unfallversicherung ist in der Verordnung zum Unfallversicherungsgesetz (Art. 72 UVV) geregelt. Arbeitgeber sind gut beraten, den gesetzlichen Informationspflichten ihren Arbeitnehmenden gegenüber nachzukommen. Ein entsprechendes Informationsschreiben, zum Beispiel bei Austritt oder unbezahlten Urlaub, sollte heute unbedingt Standard sein und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Fazit

Zurück zu den Fragen in der Einleitung: Ein Zehenbruch ist immer ein Unfall - sofern dieser nicht auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist. Knochenbrüche und viele weitere klar bezeichnete Ereignisse gelten nach Art. 6 Abs. 2 UVG als Körperschädigung und damit als Unfall.

Wichtig ist, wann und wo der Schadenfall eingetreten ist. Zuhause gilt ein Zehenbruch als Nichtberufsunfall, welcher entweder über den Arbeitgeber (weil mehr als acht Stunden pro Woche erwerbstätig) oder dann über die private Krankenkasse abgewickelt wird. Hätte sich der Unfall beim Arbeitgeber ereignet, wäre der Fall klar. Unfälle während der Berufsausübung gelten als Berufsunfall. Für die unverzügliche Unfallmeldung ist - abhängig von einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit - das entsprechend vorgegebene Formular der Versicherungsgesellschaft zu verwenden. Ereignete sich der Unfall im Sportverein, dann kommt es darauf an, ob man beispielsweise als entlohnter Sportler oder Trainer für den Sportverein tätig war. Entscheidend ist hier, ob ein AHV-pflichtiger Lohn ausbezahlt wurde.

Die Praxis zeigt, dass insbesondere bei Vereinen eine stark zunehmende Kontrolle durch die Ersatzkasse UVG zu verzeichnen ist. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen empfehlen wir allen Vereinen und deren Vorstandsmitgliedern, die Überprüfung des korrekten Versicherungsanschlusses vorzunehmen. Wurden Löhne ausbezahlt, jedoch keine Unfallversicherung abgeschlossen, wäre die Sache durch einen Spezialisten zu beurteilen und gegebenenfalls eine Selbstdeklaration einzureichen. Mit einer Selbstdeklaration kann zumindest eine Strafanzeige vermieden werden.

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe www.bdo.ch/standorte oder **Tel. 0800 825 000**.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: digital.media@bdo.ch

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.